Fassung vom: 27.06.2010 M = 1 : 2000

Dipl.-Ing. Univ. Wolfgang Zach - Architekt / Stadtplaner
Architekturbüro Wolfgang Zach Bahnhofstrasse 15 Penzberg

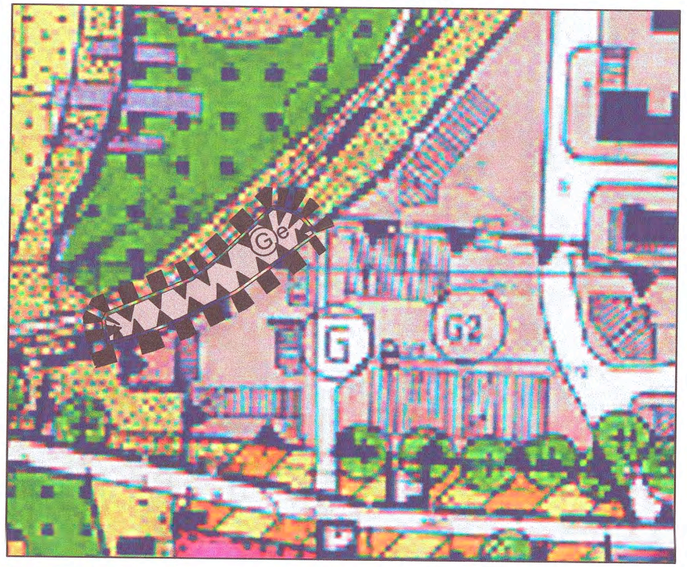

Die bisherigen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 werden für den in dieser Änderung betroffenen Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 972/2 Teilfläche und 943/17 Teilfläche der Gemarkung Penzberg wie folgt geändert:

Entfall der Nutzung Schutzstreifen und Einfügung der Nutzung gewerblichen Baufläche mit immissionsrechtlichen Einschränkungen.

Legende zur Flächennutzungsplanänderung:

Geltungsbereich der Änderung

Ge — Gewerbliche Bauflächen mit immissionsrechtlichen Einschränkungen

Schutzstreifen

Vermerke zum Planverfahren

a) Änderungsbeschluss am 29.06.2010

b) Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.02.2011 bis 18.03.2011 durchgeführt. Dabei wurden die Ziele der Planung dargelegt und es bestand die Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung.

Penzberg, den 24.03.2011

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

c) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 22.03.2011 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 24.03.2011

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

d) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.06.2011 bis 20.07.2011 öffentlich ausgelegt.

Penzberg, den 28.07.2011

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

e) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 12.12.2011 gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Flächennutzungsplanänderungsverfahren beteiligt.

Penzberg, den 20.12.2011

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

f) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 31.01.2012 die Flächennutzungsänderung als festgestellt erklärt.

Penzberg, den 20.02.2012

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche mit immissionsrechtlichen Einschränkungen anstelle des bisher ausgewiesenen Schutzstreifens für die Grundstücke Fl.-Nr. 972/2 Teilfläche und 943/17 Teilfläche der Gemarkung Penzberg.

g) Die Flächennutzungsänderung wurde mit Schreiben vom 29.02.2012 dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat innerhalb der 3-Monatsfrist nach § 6 Abs. 4 BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und hat die Änderung mit Bescheid vom 27.03.2012 genehmigt, so dass die Flächennutzungsplanänderung unverändert in Kraft gesetzt werden kann.
Mit Schreiben vom mit Auflagen / Hinweisen zugestimmt, welchen der Stadtrat durch Beschluss vom beigetreten ist.

Weilheim, den 27.03.2012

höhere Verwaltungsbehörde
Landratsamt Weilheim-Schongau

h) Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht wurde am 10.04.2012 durch Amtsblatt Nr. 6/2012 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Sie ist zu den üblichen Bürostunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Auflagen und Hinweise des Landratsamtes nach g) sind in der vorliegenden Planfassung eingearbeitet.

Penzberg, den 10.04.2012

Stadt Penzberg
Hans Mummert
1. Bürgermeister

Verfahrens- und Formvorschriften:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - sowie der Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, der Vorschriften über die Begründung zur Flächennutzungsänderung, sowie der Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens - ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs.6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägungen der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Stadtbauamt, den 10.04.2012

Justus Klement
Bauamtsleiter